

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.499.449

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)11621/J-NR/2022

Wien, 6. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.07.2022 unter der Nr. **11621/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Position zu Produkten aus Entwaldung und Waldschädigung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Sollen andere naturnahe Ökosysteme als Wald, wie Savannen, Feuchtgebiete und Grasländer, in der Verordnung berücksichtigt werden?
 - a) Wie haben Sie/Ihr Ressort sich dazu positioniert?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission hat auf Basis der Erkenntnisse zur Wirkungsweise der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, sowie der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft mit dem Dokument COM(2021) 706 final einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung

bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zur Bekämpfung der globalen Entwaldung und Waldschädigung unterbreitet. Diesem Rechtssetzungsvorschlag sind umfassende Folgenabschätzungen vorausgegangen. Vor allem die Ausdehnung vom Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen hin zur Bewertung einer faktisch erfolgenden Entwaldung oder Waldschädigung ist als bedeutender Schritt zu bewerten. Bei der Bekämpfung der globalen Entwaldung und Waldschädigung ist zudem auf WTO-Konformität zu achten. Die Einbeziehung anderer Ökosysteme als Wälder hat auch zusätzlicher, umfassender und langwieriger Vorarbeiten durch die Europäische Kommission bedurft. Österreich hat die bisher gesetzten Schritte unterstützt. Nach Art. 32 des genannten Verordnungsvorschlags umfasst die vorgesehene Überprüfung auch die allfällige Ausdehnung auf andere Ökosysteme. Es ist zweckmäßig, dass zunächst der Vollzug bezüglich des Schutzes des Waldes überprüft wird, bevor weitere Ökosysteme einbezogen werden.

Zur Frage 2:

- Welche Rohstoffe und Produkte sollten laut Ihrer Position unter die Entwaldungsverordnung fallen?
 - a) Wie haben Sie/Ihr Ressort sich dazu positioniert?
 - b) Stimmen Sie/Ihr Ressort einer Erweiterung des Art. 1 um Mais, Kautschuk und anderen Fleischsorten wie Huhn und Schwein zu?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission ging von einer detaillierten Analyse der verschiedenen Agrarrohstoffe und -produkte aus und hat jene sechs Rohstoffe herausgefiltert, die global den weitaus größten Anteil an Entwaldung und Waldschädigung ausmachen. Dabei war die Europäische Kommission geleitet von der Notwendigkeit verhältnismäßig zu bleiben und auf Kosten-Nutzen-Relation zu achten. Nicht zuletzt waren auch Gründe der Einhaltung von WTO-Regeln ausschlaggebend. Österreich hat diese Erwägungen mitgetragen. Für die weiteren Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag sind für Österreich die Verhältnismäßigkeit, Vollziehbarkeit und Finanzierbarkeit von großer Bedeutung. Jedenfalls ist für jedes Produkt bzw. jeden Rohstoff eine Folgenabschätzung durchzuführen, vor allem mit Blick auf die Betroffenheit heimischer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsbetriebe (Exporte mitumfasst), gilt es beispielsweise die Eigenversorgung mit Lebensmitteln zu berücksichtigen. Gemäß Art. 32 des Verordnungsvorschlags ist auch die Prüfung einer Ausdehnung auf weitere Rohstoffe vorgesehen.

Zur Frage 3:

- Zu der Begriffsbestimmung von Waldschädigung: Trägt das BMLRT die Definition von Waldschädigung im Ratsvorschlag und damit die Einschränkung auf die Umwandlung von Primärwald mit?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Einleitend wird festgehalten, dass im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik auf EU-Ebene keine „Gemeinsame Waldpolitik“ besteht und die Waldpolitik Gegenstand der EU-Mitgliedstaaten ist. Insofern gilt es das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Somit ist grundsätzlich der Erhalt bzw. die Herstellung eines guten Waldzustands Sache nationaler Gesetzgebung. Die Einbeziehung des Begriffs der Waldschädigung hat von Beginn an die Herausforderung mit sich gebracht, eine Definition zu finden, die international anerkannt, hinreichend klar und messbar ist. In Österreich wird insbesondere mit dem Forstgesetz 1975 dafür Sorge getragen, dass Waldschädigungen vermieden oder beseitigt werden. Es sollte kein zusätzliches System auf EU-Ebene parallel etabliert werden. Die Definition auf EU-Ebene sollte demnach möglichst einfach, klar und umgehend zu vollziehen sein. Rechtsvorschriften müssen hinreichend bestimmt sein und Rechtssicherheit schaffen. In Ermangelung einer international anerkannten, klaren Definition wurde mit der auf Ebene des Rats gefundenen Fassung eine vollziehbare Formulierung gefunden, die von österreichischer Seite auch mitgetragen wurde.

Zur Frage 4:

- Zum Stichtag gem. Art. 2 Z. 8 der VO: Welches Cut-off-date halten Sie für angemessen?
 - a) Mit welcher Begründung?
 - b) Werden Sie sich für ein Datum einsetzen, das die massive Entwaldung der letzten Jahre berücksichtigt?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Eine Rückwirkung von Bestimmungen ist grundsätzlich unzulässig, zumal dies der Rechtssicherheit zuwiderlaufen würde. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind etwa dann gegeben, wenn der Normadressat mit einer Neuregelung rechnen musste oder, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls die Rückwirkung erfordern. Rückwirkende Strafbestimmungen sind nach Art. 7 EMRK ausnahmslos verboten. Der in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates angeführte Stichtag 31.12.2021 wird insofern als angemessen erachtet, da den Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern eine entsprechende Rechtssicherheit geboten wird. Wichtig ist, dass mit Inkrafttreten der beabsichtigten

Verordnung die laufende Entwaldung oder Waldschädigung weltweit eingedämmt wird; das wird mit dem gewählten Stichtag gewährleistet.

Zur Frage 5:

- Soll es Sorgfaltspflichten für große Händler geben, die denen der Erstinverkehrsbringer entsprechen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wie sorgen Sie dafür, dass die gut dokumentierten Lücken in der Durchsetzung der Holzhandelsverordnung (EUTR) im Rahmen der neuen Verordnung beseitigt werden?

Österreich ist in den Verhandlungen stets für eine effiziente und praktikable Lösung betreffend die Sorgfaltspflichten im Sinne der Zielsetzung der Verordnung eingetreten. Bei der Sorgfaltspflichtung wird auf das erstmalige Inverkehrbringen bzw. den Import in den Binnenmarkt gesetzt und in der Folge mittels Referenznummer die Einhaltung der Vorschriften dargelegt. Dies bringt auch für eine effiziente Kontrolle eindeutig Vorteile, die sich auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichtung von Erst-Inverkehrbringern konzentrieren kann. Die nachfolgenden Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer in der Wertschöpfungskette sollen verpflichtet werden, über die entsprechenden Referenznummern zu den erfolgten Sorgfaltspflichten zu verfügen. Größere Nicht-KMU-Händler sollen zudem gemäß der Ratsposition gewährleisten, dass die Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichtregelung ordnungsgemäß angewendet haben, einschließlich dessen, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko gefunden wurde. Die Nicht-KMU-Händler bekennen mit der Angabe der Referenznummer der bestehenden Sorgfaltspflichterklärung ihre Verantwortlichkeit für die Konformität des relevanten Produkts mit den Bestimmungen dieser (beabsichtigten) Verordnung. Den Nicht-KMU-Händlern kommen nach der vorliegenden Ratsposition daher Prüfpflichten zu, sodass die Zulässigkeit der Verfügbarmachung der relevanten Produkte weiter gewährleistet wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat in Absprache mit der zuständigen österreichischen Behörde bereits bei der Novellierung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes 2021 den nationalen Vollzug und die Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Diesbezügliche Erfahrungswerte wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft von Beginn an in die Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag eingebracht.

Zur Frage 6:

- Wie sehen Sie die Maßnahme, Finanzinstitute ebenso einer Sorgfaltspflicht zu unterziehen und wie begründen Sie diese Positionierung?

Die beabsichtigte Verordnung zielt darauf ab zu verhindern, dass Produkte, die mit Entwaldung oder Waldschädigung verbunden sind, auf den EU-Binnenmarkt gebracht werden. Dabei zielt die beabsichtigte Verordnung auf natürliche oder juristische Personen ab, die als „operator“ oder „trader“ qualifiziert werden – also solche Produkte auf den Markt bringen oder mit diesen handeln.

Zur Frage 7:

- Wie setzen Sie sich dafür ein (auch im Hinblick auf die extraterritorialen Pflichten Österreichs), dass international anerkannte Rechte von Indigenen, internationale Menschenrechts- und Arbeitsrechtsstandards (etwa die ILO Kernarbeitsnormen) unabhängig vom gesetzlichen Rahmen der Produktionsländer (gemäß des Legalitätsprinzips iSd Art. 3) in der neuen Verordnung im Zuge der Sorgfaltspflichten von Unternehmen gewahrt werden?
 - a) Wenn Sie sich nicht dafür einsetzen, warum nicht?

Mit Ergänzung des Kommissionsvorschlags in Art. 2 (28) wurden im Ratstext unter anderem die international anerkannten Arbeits- und Menschenrechte inkl. der Rechte indigener Völker in die Begriffsbestimmung „relevant legislation of the country of production“ aufgenommen.

Zur Frage 8:

- Warum wurde die Deklaration über die Rechte der Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und anderen Menschen die in ländlichen Regionen arbeiten A/RES/73/16 (UNDRIP), ein Rechtsinstrument, das sowohl für Kleinbauern und Kleinbäuerinnen in Österreich als auch im globalen Süden äußerst relevant ist, nicht in den Begriffsbestimmungen in Art. 2 Z. 28 des Ratsvorschlags übernommen?
 - a) Setzen Sie sich für die Übernahme der UNDRIP ein?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die federführende inhaltliche Verantwortung und Zuständigkeit sowie auch die EU-Koordinierung betreffend die gegenständliche Erklärung der Vereinten Nationen (Themenfelder Menschenrechte und Entwicklungspolitik) ist beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten angesiedelt.

23 EU-Mitgliedstaaten inklusive Österreich haben sich bei der Abstimmung über die Deklaration im Dritten Hauptausschuss der Vereinten Nationen (VN) der Stimme enthalten; drei haben mit „nein“ und zwei mit „ja“ gestimmt. Es bestanden unter anderem Bedenken über die Vereinbarkeit einzelner Bestimmungen der Erklärung mit bestehenden internationalen Verpflichtungen für die Europäische Union und ihrer Mitgliedstaaten.

Zur Frage 9:

- Der Zugang zur Justiz (Gem. Art. 30 Kommissionsvorschlag) wurde nicht in die VO übernommen.
 - a) Welche Begründung gibt es dafür?
 - b) Haben Sie sich für eine Übernahme eingesetzt?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Nach bestehendem EU-Recht hat die Öffentlichkeit, einschließlich natürliche oder juristische Personen, bei Geltendmachung begründeter Bedenken hinsichtlich der Konformität von Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmern oder Händlerinnen bzw. Händlern mit dieser beabsichtigten Verordnung, das Recht auf Zugang zu Gericht. Der Erwägungsgrund 53a im Ratstext zu diesem Verordnungsvorschlag weist auf dieses Recht hin.

Zur Frage 10:

- Welche Position vertritt das BMLRT in Hinsicht auf die Frage der Geolokalisierung und wie begründen Sie diese?

Die Einführung der Verpflichtung der Geolokalisation für alle von der beabsichtigten Verordnung umfassten Rohstoffe ist ein bedeutender Meilenstein für eine wirkungsvolle Überprüfung der Entwaldungsfreiheit. Der in der Ratsposition gefundene Kompromiss betreffend Geolokalisierung trägt dem Erfordernis Rechnung und konnte von Österreich mitgetragen werden.

Zur Frage 11:

- Welche Größenordnung an Kontrollen halten Sie für angemessen und für welche haben Sie sich eingesetzt?
 - a) Befürworten Sie angesichts der Umgehungsgefahr über Niedrigrisikogebiete ein Umgehungsverbot?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

- c) Angesichts der niedrigen Mindestwerte bzw. keiner Mindestwerte für Kontrollen für Niedrigrisikogebiete, unterstützt das BMLRT starke Sanktionen wie z. B. den mehrjährigen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und hohen Strafzahlungen?
- d) Wenn nein, warum nicht?
- e) Wenn nein, welche Sanktionen halten Sie ansonsten für angebracht?

Eine Mindestkontrollfrequenz, wie sie das Bundesamt für Wald im Bereich Pflanzengesundheit durchführt, scheint auch in diesem Bereich sinnvoll und grundlegend für einen einheitlichen und vergleichbaren Vollzug durch die Mitgliedstaaten. Die Mindestkontrollfrequenz setzt voraus, dass die Behörden ein zentrales Informationssystem (Meldesystem) der erfolgten In-Verkehr-Bringung der geregelten Waren nutzen können.

Die Kontrollfrequenz sollte risikobasiert angepasst werden können, damit auch Anlass bezogen Kontrollen bei ursprünglich eingestuften Niedrigrisikogebieten entsprechend durchgeführt werden.

Durch gezielte Risikoanalysen wird die Umgehungsgefahr rasch erkannt und es können entsprechende Schritte gesetzt werden.

Bereits jetzt ist gemäß § 14 Abs. 3 Holzhandelsüberwachungsgesetzes 2021 ein höheres Strafausmaß für vorsätzliche und wiederholte Verstöße vorgesehen. Dokumentenfälschungen und andere Betrugsdelikte fallen in die Zuständigkeit der Polizei und werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Jedenfalls sind Sanktionen zu normieren, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Sofern es sich dabei um Geldstrafen handelt, sind diese im Verhältnis zur Umweltschädigung und zu den wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Verstoß festzusetzen. Effektive Maßnahmen, die es ermöglichen, Produkte – die entgegen der beabsichtigten Verordnung auf den Markt gebracht werden – rasch und effizient vom Markt zu nehmen, sind ebenfalls vorzusehen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

